

SICHERHEITSDATENBLATT

SAKURA

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : SAKURA
Produktcode : SCAE0108
Andere Identifizierungsarten : Bromuconazole 167 g/l Tebuconazole 107 g/l, emulsion Konzentrat

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts : Fungizid. Nur für gewerbliche Verwendung. Landwirtschaftliche Nutzung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SUMITOMO CHEMICAL AGRO EUROPE S.A.S

10A rue de la voie lactée

69370 Saint-Didier-Au-Mont-D'Or

France

+33 (0)4 78 64 32 60

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : sds@sumitomo-chemical.eu

1.4 Notrufnummer

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Telefonnummer : Antigifzentrum (Centre Antipoisons):
+32 (0) 70 245 245 (24 Stunden täglich)

+44 (0) 1235 239 670 (NCEC, 24h)

Lieferant

Telefonnummer : -

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Eye Dam. 1, H318

Repr. 2, H361d

STOT SE 3, H336

Asp. Tox. 1, H304

Aquatic Acute 1, H400

Aquatic Chronic 1, H410

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme :



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Signalwort	: Gefahr
Gefahrenhinweise	: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
<u>Sicherheitshinweise</u>	
Prävention	: P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P263 - Berührung während der Schwangerschaft und der Stillzeit vermeiden.
Reaktion	: P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen. P308 + P311 - BEI Exposition oder falls betroffen: Einen Arzt anrufen. P301 + P310 + P330 + P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt anrufen. Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Lagerung	: P403 + P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
Entsorgung	: Nicht anwendbar.
Gefährliche Inhaltsstoffe	: Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -tridecyl- ω -hydroxy-Bromuconazole Tebuconazole (ISO) Calciumbis(dodecylbenzolsulfonat), verzweigt
Ergänzende Kennzeichnungselemente	: EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. SPa1: Um die Entwicklung von Resistenzen zu vermeiden, sollte dieses Produkt abwechselnd mit anderen Produkten mit einer anderen Wirkungsweise verwendet werden. Die FRAC-Codes für die Wirkungsweise der Wirkstoffe in diesem Produkt sind 3 und 3. SPe 3: Zum Schutz von Wasserorganismen eine unbehandelte Zone in Bezug auf Oberflächenwasser einhalten (siehe Maßnahmen zur Risikominderung). SPo: Behandelte Kulturen/Oberflächen nicht betreten, bis der Spritzbelag vollständig getrocknet ist.
Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse	: Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.
Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen	: Keine bekannt.

SAKURA

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2 Gemische**

: Gemisch

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung	Typ
Bromuconazole	EG: 408-060-3 CAS: 116255-48-2	16.7	Acute Tox. 4, H302 Repr. 2, H361d Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	[1]
Tebuconazole (ISO)	EG: 403-640-2 CAS: 107534-96-3	10.7	Acute Tox. 4, H302 Repr. 2, H361d Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	[1]
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	REACH #: 01-2119463583-34 EG: 918-811-1 Verzeichnis: 649-424-00-3	≥25 - ≤50	STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066	[1]
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α-tridecyl-ω-hydroxy-	CAS: 24938-91-8	≥10 - ≤25	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318	[1]
Benzylalkohol	REACH #: 01-2119492630-38 EG: 202-859-9 CAS: 100-51-6 Verzeichnis: 603-057-00-5	≥10 - ≤25	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H332 Eye Irrit. 2, H319	[1]
Calciumbis(dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	EG: 274-654-2 CAS: 70528-83-5	≤5	Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Octan-1-ol	EG: 203-917-6 CAS: 111-87-5	≤3	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412 Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.	[1]

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs
Bromuconazole	ATE [Oral] = 328 mg/kg M [Akut] = 1 M [Chronisch] = 1
Tebuconazole (ISO)	ATE [Oral] = 1700 mg/kg M [Akut] = 1 M [Chronisch] = 10
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	-
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α-tridecyl-ω-hydroxy-	ATE [Oral] = 500 mg/kg

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Benzylalkohol	ATE [Oral] = 1230 mg/kg ATE [Inhalation (Dämpfe)] = 11 mg/l
Calciumbis(dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	ATE [Dermal] = 1100 mg/kg
Octan-1-ol	-

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Augenkontakt** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.
- Inhalativ** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für die helfende Person gefährlich sein. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Hautkontakt** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Verschlucken** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Aspirationsgefahr beim Verschlucken. Kann in die Lunge gelangen und diese schädigen. Kein Erbrechen auslösen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für die helfende Person gefährlich sein. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.
- Inhalativ** : Kann Depression des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Hautkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Verschlucken** : Kann Depression des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen
Tränenfluss
Rötung
- Inhalativ** : Zu den Symptomen können gehören:
Übelkeit oder Erbrechen
Kopfschmerzen
Schläfrigkeit/Müdigkeit
Schwindel/Höhenangst
Bewusstlosigkeit
reduziertes Fötalgewicht
Zunahme
Skelettdeformationen
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Rötung
Es kann Blasenbildung auftreten
reduziertes Fötalgewicht
Zunahme
Skelettdeformationen
- Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:
Magenschmerzen
Übelkeit oder Erbrechen
reduziertes Fötalgewicht
Zunahme
Skelettdeformationen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Löschpulver, CO₂, Sprühwasser (Nebel) oder Schaum verwenden. Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen sehr giftig und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
 Kohlenmonoxid
 Kohlendioxid
 Bromwasserstoff
 Chlorwasserstoff

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

zusätzliche Angaben (Explosionsfähigkeit) : Nicht explosionsgefährlich. (EEC A.14)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Einsatzkräfte : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Große freigesetzte Menge : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
 Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
 Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Einwirkung während der Schwangerschaft vermeiden. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht schlucken. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen (in Tonnen)

Gefahrenkriterien

Kategorie	Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert	Grenzwert Sicherheitsbericht
E1: Gewässergefährdend - Akut oder Chronisch Kategorie 1	100	200

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung: Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen.

Empfehlungen : Fungizid. Landwirtschaftliche Nutzung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Biologische Expositionsindizes

Keine bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Empfohlene Überwachungsverfahren : Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNELs/DMELs

DNEL/DMEL Zusammenfassung : Nicht anwendbar.

PNECs

PNEC Zusammenfassung : Nicht anwendbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Geschlossene Prozeßapparaturen, lokale Entlüftung oder andere technische Regelsysteme verwenden, um die Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen unter den empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Dichtschließende Schutzbrille tragen (EN 166). Geeigneten Gesichtsschutz tragen. Bei Inhalationsgefahren ist möglicherweise stattdessen ein Vollgesichts-Atemschutzgerät erforderlich.

Hautschutz

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Empfohlen: Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. Nitrilhandschuhe.

Körperschutz : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Atemschutz** : Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können.
Empfohlen: Kombinationsfiltergerät (DIN EN 14387). Filtertyp: A-P2.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.
- Farbe** : Transparent. Gelb.
- Geruch** : Charakteristisch. Chemikalie.
- Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.
- pH-Wert** : 9.2 [Konz. (% w/w): 1%] [23°C, CIPAC MT 75.3]
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich** : Nicht verfügbar.
- Flammpunkt** : Geschlossener Tiegel: 72°C (161.6°F) [CIPAC MT 12.2]
- Entzündbarkeit** : Nicht entzündbar.
- Untere und obere Explosionsgrenze** : Nicht verfügbar.
- Dampfdruck** : Nicht verfügbar.
- Dampfdichte** : Nicht verfügbar.
- Relative Dichte** : 1.05 [20°C, EEC A.3]
- Löslichkeit in Wasser** : In den folgenden Materialien dispersibel: Wasser
Bromuconazole Isomer Cis: 72 mg/l [20°C]
Bromuconazole Isomer Trans: 24 mg/l [20°C] (EEC A.6, US EPA D 63-8)
Tebuconazole: 36 mg/l [20°C]
- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser** : Nicht bestimmt.
Referenzwert:
Bromuconazole: log Pow: 3.24 @ 20°C
Tebuconazole: log Pow: 3.7 @ 20°C
- Selbstentzündungstemperatur** : >338°C [EEC A.15]
- Zersetzungstemperatur** : Nicht bestimmt.
Referenzwert - exotherme Zersetzung: Bromuconazole 194°C (US EPA D 63-5)
- Viskosität** : Dynamisch (Raumtemperatur): 30.1 mPa·s [20°C, OECD 114]
Kinematisch (Raumtemperatur): 25.1953 mm²/s
Kinematisch (40°C): 11.4289 mm²/s [OECD 114]

Partikeleigenschaften

- Mediane Partikelgröße** : Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Eigenschaften** : Nicht explosionsgefährlich. (EEC A.14)
- Oxidierende Eigenschaften** : Keine. (Expertenbeurteilung)

SAKURA

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Von Hitze, Funken und Flammen fernhalten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Von Wasser und feuchter Luft fernhalten.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: Oxidationsmittel, Alkalimetalle.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
SAKURA Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	LD50 Dermal [OECD 402]	Ratte	>2005 mg/kg	-	-
	LD50 Oral [OECD 401]	Ratte	>2005 mg/kg	-	-
	LC50 Inhalativ Dampf [OECD 403]	Ratte	>4688 mg/m ³	4 Stunden	-
Bromuconazole	LD50 Dermal [OECD 402]	Kaninchen	>2000 mg/kg	-	-
	LD50 Oral [OECD 401]	Ratte	>5000 mg/kg	-	-
	LC50 Inhalativ Dampf [OECD 403]	Ratte	>5.05 mg/l	4 Stunden	-
	LD50 Dermal [OECD 402]	Ratte	>2000 mg/kg	-	-
Benzylalkohol	LD50 Oral [OECD 401]	Ratte - Weiblich	328 mg/kg	-	-
	LD50 Oral [OECD 401]	Ratte - Männlich	403 mg/kg	-	-
	LC50 Inhalativ Dampf [OECD 403]	Ratte - Männlich, Weiblich	>4178 mg/l	4 Stunden	-
	LD50 Oral	Ratte	1230 mg/kg	-	-

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Tebuconazole (ISO)	LC50 Inhalativ Dampf	Ratte	>5.1 mg/l	4 Stunden	-
	LD50 Dermal	Ratte	>2000 mg/kg	-	-
	LD50 Oral	Ratte	1700 mg/kg	-	-
Calciumbis (dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	LD50 Dermal [OECD 402]	Ratte	1000 bis 2000 mg/kg	-	-
	LD50 Oral [OECD 401]	Ratte	2000 mg/kg	-	-
Octan-1-ol	LD50 Dermal [OECD 402]	Kaninchen	>2000 mg/kg	-	-
	LD50 Oral [OECD 401]	Ratte	>2000 mg/kg	-	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Schätzungen akuter Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Oral (mg/kg)	Dermal (mg/kg)	Einatmen (Gase) (ppm)	Einatmen (Dämpfe) (mg/l)	Einatmen (Stäube und Nebel) (mg/l)
SAKURA	N/A	N/A	N/A	77.9	N/A
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -tridecyl- ω -hydroxy-	500	N/A	N/A	N/A	N/A
Bromuconazole	328	N/A	N/A	N/A	N/A
Benzylalkohol	1230	N/A	N/A	11	N/A
Tebuconazole (ISO)	1700	N/A	N/A	N/A	N/A
Calciumbis(dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	N/A	1100	N/A	N/A	N/A

Reizung/Verätzung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung	Bemerkungen
SAKURA	Augen - Stark reizend [OECD 405]	Kaninchen	-	-	-	-
	Haut - Mäßig reizend [OECD 404]	Kaninchen	-	-	-	-
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	Haut - Nicht hautreizend. [OECD 404]	Kaninchen	-	-	-	-
Bromuconazole	Augen - Nicht reizend [OECD 405]	Säugetier - Art nicht bestimmt	-	-	-	-
	Haut - Nicht reizend [OECD 404]	Säugetier - Art nicht bestimmt	-	-	-	-
Benzylalkohol	Augen - Reizend [OECD 405]	Kaninchen	-	-	-	-
	Haut - Nicht reizend [OECD 404]	Kaninchen	-	-	-	-

SAKURA

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**Schlussfolgerung /
Zusammenfassung**

- Haut** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Augen : Verursacht schwere Augenschäden.
Respiratorisch : Nicht verfügbar.

Sensibilisierung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsweg	Spezies	Resultat	Bemerkungen
SAKURA	Haut	Säugetier - Art nicht bestimmt	Nicht sensibilisierend [OECD 406, Buehler Test]	-
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend [OECD 406]	-
Bromuconazole	Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend [OECD 406]	-
Benzylalkohol	Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend [OECD 406]	-
Calciumbis (dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend [OECD 406]	-
Octan-1-ol	Haut	Mensch	Nicht sensibilisierend [OECD 406]	-

**Schlussfolgerung /
Zusammenfassung**

- Haut** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Respiratorisch : Nicht verfügbar.

Mutagenität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test	Versuch	Resultat	Bemerkungen
Bromuconazole	OECD 471, 473, 476, US EPA CFR §798.5550	Versuch: In vitro Subjekt: Säugetier-Tier	Negativ	-
	OECD 474, EEC B.18	Versuch: In vivo Subjekt: Säugetier-Tier	Negativ	-
Benzylalkohol	-	Versuch: In vitro Subjekt: Bakterien	Positiv	-
	OECD 476	Versuch: In vitro Subjekt: Säugetier-Tier	Positiv	-
	OECD 471	Versuch: In vitro Subjekt: Bakterien	Negativ	-
	OECD 476	Versuch: In vitro Subjekt: Bakterien	Negativ	-
	-	Versuch: In vitro Subjekt: Bakterien	Negativ	-
	OECD 474	Versuch: In vivo Subjekt: Säugetier-Tier	Negativ	-
Tebuconazole (ISO)	-	Versuch: In vivo	Negativ	-

SAKURA

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Calciumbis (dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	OECD 471	Subjekt: Säugetier-Tier Versuch: In vitro Subjekt: Bakterien	Negativ	-
	OECD 476	Versuch: In vitro Subjekt: Säugetier-Tier	Negativ	-
	OECD 474	Versuch: In vivo Subjekt: Säugetier-Tier	Negativ	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
Bromuconazole	Negativ - [EPA 83-5, 83-2]	Maus	-	-	-
Benzylalkohol	Negativ - Oral - TC [OECD 453]	Maus - Männlich, Weiblich	200 mg/kg NOEL	2 Jahre	-
	Negativ - Oral - TC [OECD 453]	Ratte - Männlich, Weiblich	400 mg/kg NOEL	2 Jahre	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Maternale Toxizität	Fruchtbarkeit	Entwicklungsgift	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
Bromuconazole	-	Negativ	-	Ratte	-	-	OECD 416

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Teratogenität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
Bromuconazole	Negativ - Dermal [US EPA 83-3]	Ratte	-	-	-
	Negativ - Oral	Kaninchen	-	-	-
	Positiv - Oral [EEC B. 31, US EPA 83-3]	Ratte	-	-	Teratogenität beim Menschen gesichert.
Benzylalkohol	Negativ - Oral	Maus	550 mg/kg NOAEL	15 Tage; 6 Tage pro Woche	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Kategorie	Expositionsweg	Zielorgane
SAKURA	Kategorie 3	-	Narkotisierende Wirkungen
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	Kategorie 3	-	Narkotisierende Wirkungen

SAKURA

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat
SAKURA	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.
- Inhalativ** : Kann Depression des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Hautkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Verschlucken** : Kann Depression des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen
Tränenfluss
Rötung
- Inhalativ** : Zu den Symptomen können gehören:
Übelkeit oder Erbrechen
Kopfschmerzen
Schläfrigkeit/Müdigkeit
Schwindel/Höhenangst
Bewusstlosigkeit
reduziertes Fötalgewicht
Zunahme
Skelettdeformationen
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Rötung
Es kann Blasenbildung auftreten
reduziertes Fötalgewicht
Zunahme
Skelettdeformationen
- Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:
Magenschmerzen
Übelkeit oder Erbrechen
reduziertes Fötalgewicht
Zunahme
Skelettdeformationen

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Kurzzeitexposition

- Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.
- Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

SAKURA

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
Benzylalkohol	Chronisch NOAEL Oral	Ratte - Männlich, Weiblich	400 mg/kg	13 Wochen; 5 Tage pro Woche	-
	Chronisch NOAEL Inhalativ Stäube und Nebel [OECD 412]	Ratte - Männlich, Weiblich	1072 mg/l	4 Wochen; 5 Tage pro Woche	-
Tebuconazole (ISO)	Chronisch NOAEL Oral	Ratte	72.3 mg/kg	-	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Menschliche Gesundheit:

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition	Bemerkungen
SAKURA	Akut EC50 0.096 mg/l	Algen - <i>Scenedesmus subspicatus</i>	72 Stunden	-
	Akut EC50 21.9 mg/l [OECD 202]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	48 Stunden	-
	Akut LC50 >988 mg/kg Boden [OECD 207]	Eisenia Fetida	14 Tage	-
	Akut LC50 10.44 mg/l [OECD 203]	Fisch - <i>Oncorhynchus mykiss</i>	96 Stunden	-
	Akut LD50 >100 µg/Apis Dermal [OECD 214]	Apis Mellifera	48 Stunden	-
	Akut LD50 >80 µg/Apis Oral [OECD 213]	Apis Mellifera	48 Stunden	-
	Chronisch NOEC 0.005 mg/l [OECD 201]	Algen - <i>Scenedesmus subspicatus</i>	72 Stunden	-

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	Chronisch NOEC 1.95 mg/l [OECD 211]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	21 Tage	-
	Akut EC50 11 mg/l	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	72 Stunden	Testsubstanz: EG-Nr. : 919-284-0 (Übertragung)
	Akut EC50 3 bis 10 mg/l	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	48 Stunden	Testsubstanz: EG-Nr. : 919-284-0 (Übertragung)
Bromuconazole	Akut LC50 2 bis 5 mg/l	Fisch - <i>Oncorhynchus mykiss</i>	96 Stunden	Testsubstanz: EG-Nr. : 919-284-0 (Übertragung)
	Akut EC50 >1000 mg/l [OECD 209]	Belebtschlamm	3 Stunden	-
	Akut EC50 0.169 mg/l [US EPA FIFRA 122-2]	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	72 Stunden	(Wachstumsrate)
	Akut EC50 0.061 mg/l [US EPA FIFRA 122-2]	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	72 Stunden	(Biomasse)
	Akut EC50 0.12 mg/l [US EPA FIFRA 122-2]	Wasserpflanzen - <i>Lemna gibba</i>	14 Tage	-
	Akut EC50 >8.9 mg/l [US EPA FIFRA 72-2]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	48 Stunden	-
	Akut LC50 >2150 mg/kg bw [US EPA FIFRA 71-1]	Colinus Virginianus	21 Tage	-
	Akut LC50 >1000 mg/kg Boden [OECD 207]	Eisenia Fetida	14 Tage	-
	Akut LC50 3.1 mg/l [US EPA FIFRA 72-1]	Fisch - <i>Lepomis macrochirus</i>	96 Stunden	-
	Akut LC50 1.7 mg/l [US EPA FIFRA 72-1]	Fisch - <i>Oncorhynchus mykiss</i>	96 Stunden	-
	Akut LD50 >2150 mg/kg bw [US EPA FIFRA 71-1]	Anas Platyrhynchos	21 Tage	-
	Akut LD50 >100 µg/Apis	Apis Mellifera	48 Stunden Oral	-
	Akut LD50 >500 µg/Apis	Apis Mellifera	48 Stunden	-
Chronisch NOEC 0.07 mg/l [US EPA FIFRA 123-2]	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	72 Stunden	(Wachstumsrate)	
Chronisch NOEC 0.027 mg/l [US EPA FIFRA 123-2]	Wasserpflanzen - <i>Lemna gibba</i>	14 Tage	-	
Chronisch NOEC 0.25 mg/l [BBA guideline 1995]	Chironomus riparius	28 Tage	Sediment	
Chronisch NOEC 0.02 mg/l [OECD 202]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	21 Tage	-	
Chronisch NOEC 0.909 mg/l	Daphnie - <i>Daphnia</i>	21 Tage	-	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Benzylalkohol	[OECD 211]	<i>magna</i>		
	Akut EC10 658 mg/l [DIN 38412]	Mikroorganismus - <i>Pseudomonas putida</i>	16 Stunden	-
	Akut EC50 770 mg/l [OECD 201]	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	72 Stunden	(Wachstumsrate)
	Akut EC50 230 mg/l [OECD 202]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	48 Stunden	-
	Akut IC50 390 mg/l [ISO 8192]	Mikroorganismus - <i>Nitrosomonas sp</i>	24 Stunden	-
	Akut LC50 460 mg/l [EPA OPP 72-1]	Fisch - <i>Pimephales promelas</i>	96 Stunden	-
	Chronisch NOEC 310 mg/l [OECD 201]	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	72 Stunden	(Wachstumsrate)
Tebuconazole (ISO)	Chronisch NOEC 51 mg/l [OECD 211]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	21 Tage	-
	Akut EC50 1.96 mg/l	Algen - <i>Desmodesmus subspicatus</i>	72 Stunden	-
	Akut EC50 2.83 mg/l	Algen - <i>Selenastrum capricornutum</i>	72 Stunden	-
	Akut EC50 2.79 mg/l	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	48 Stunden	-
	Akut LC50 4.4 mg/l	Fisch - <i>Oncorhynchus mykiss</i>	96 Stunden	-
	Akut LD50 200 µg/Apis Dermal	Apis Mellifera	48 Stunden	-
	Akut LD50 >83.05 µg/Apis Oral	Apis Mellifera	48 Stunden	-
	Akut LD50 1988 mg/kg	Colinus Virginianus	-	-
	Chronisch NOEC 0.01 mg/l	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	-	-
	Chronisch NOEC 0.012 mg/l	Fisch - <i>Oncorhynchus mykiss</i>	83 Tage	-
Calciumbis (dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	Akut EC50 10 bis 100 mg/l	Algen - <i>Raphidocelis subcapitata</i>	96 Stunden	-
	Akut EC50 10 bis 100 mg/l [OECD 202]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	48 Stunden	-
	Akut LC50 10 bis 100 mg/l [OECD 203]	Fisch - <i>Danio rerio</i>	96 Stunden	-
	Chronisch NOEC 1 bis 10 mg/l [OECD 211]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	21 Tage	-
	Chronisch NOEC 0.1 bis 1 mg/l	Fisch - <i>Oncorhynchus mykiss</i>	72 Tage	-

SAKURA

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Octan-1-ol	Akut EC50 10 bis 100 mg/l [OECD 201]	Algen - <i>Scenedesmus subspicatus</i>	48 Stunden	-
	Akut LC50 10 bis 100 mg/l [OECD 202]	Daphnie - <i>Daphnia magna</i>	24 Stunden	-
	Akut LC50 10 bis 100 mg/l [OECD 203]	Fisch	96 Stunden	-
	Chronisch NOEC 0.1 bis 1 mg/l [OECD 211]	Daphnie	21 Tage	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test	Resultat	Dosis	Inokulum
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	-	50 % - 28 Tage	-	-
Benzylalkohol	Aerob; OECD 301A	95 bis 97 % - Leicht - 21 Tage	DOC	-
	Aerob; OECD 301C	92 bis 96 % - Leicht - 14 Tage	-	Belebtschlamm
	Aerob; OECD 301D	>90 % - Leicht - 30 Tage	-	-
Tebuconazole (ISO)	-	19.9 % - Nicht leicht - 91.6 Tage	-	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Aquatische Halbwertszeit	Photolyse	Biologische Abbaubarkeit
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene	-	-	Inhärent
Bromuconazole	-	-	Nicht leicht
Benzylalkohol	-	-	Leicht
Calciumbis (dodecylbenzolsulfonat), verzweigt	-	-	Nicht leicht
Octan-1-ol	-	-	Leicht

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	LogP _{ow}	BCF	Potential
Bromuconazole	-	131 bis 227	Niedrig
Benzylalkohol	1.05	-	Niedrig
Tebuconazole (ISO)	3.7	78	Niedrig

SAKURA

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K_{oc}) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Umwelt:

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Verpackung

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.









Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	UN3082	UN3082	UN3082	UN3082

SAKURA

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	Umweltgefährdender STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene, Bromuconazole)	Umweltgefährdender STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, <1% naphthalene, Bromuconazole)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Solvent naphtha (petroleum), heavy arom., <1% naphthalene, Bromuconazole)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Solvent naphtha (petroleum), heavy arom., <1% naphthalene, Bromuconazole)
14.3 Transportgefahrenklassen	9	9	9	9
Etikett	 	 	 	 
14.4 Verpackungsgruppe	III	III	III	III
14.5 Umweltgefahren	Ja.	Ja.	Marine Pollutant: Yes	Yes.

zusätzliche Angaben

ADR/RID

: Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 l oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90

Begrenzte Menge 5 L

Sondervorschriften 274, 335, 601, 375

Tunnelcode (-)

ADN

: Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 l oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

Sondervorschriften 274, 335, 375, 601

IMDG

: This product is not regulated as a dangerous good when transported in sizes of ≤ 5 L or ≤ 5 kg, provided the packagings meet the general provisions of 4.1.1.1, 4.1.1.2 and 4.1.1.4 to 4.1.1.8.

Emergency schedules F-A, S-F

Special provisions 274, 335, 969

IATA

: This product is not regulated as a dangerous good when transported in sizes of ≤ 5 L or ≤ 5 kg, provided the packagings meet the general provisions of 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 and 5.0.2.8.

Quantity limitation Passenger and Cargo Aircraft: 450 L. Packaging instructions: 964. Cargo Aircraft Only: 450 L. Packaging instructions: 964. Limited Quantities - Passenger Aircraft: 30 kg. Packaging instructions: Y964.

Special provisions A97, A158, A197, A215

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

: **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

: Nicht anwendbar.

SAKURA

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	%	Benennung [Vewendung]
SAKURA	≥90	3

Etikettierung : Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Explosive Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar.

Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Gefahrenkriterien

Kategorie
E1

Nationale Vorschriften

Referenzen : Registrierungsnummer: 10683P/B.

Es sind keine zusätzlichen nationalen Vorschriften bekannt, die für das SDB relevant sind.

Internationale Vorschriften

Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III

Nicht gelistet.

Montreal Protokoll

Nicht gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Nicht gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

Bestandsliste

- Eurasische Wirtschaftsunion** : **Inventar der Russischen Föderation:** Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
- Taiwan** : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
- Vietnam** : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

SAKURA

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.2 : Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.
Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, abgeändert gemäß Verordnung (EU) 2020/878, erstellt.

✓ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme : ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
 ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
 ATE = Schätzwert akute Toxizität
 BCF = Biokonzentrationsfaktor
 CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
 DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
 DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
 EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
 EAK = Europäischer Abfallkatalog
 IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
 IBC = Intermediate Bulk Container
 IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
 LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
 MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
 N/A = Nicht verfügbar
 PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
 PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
 RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 RRN = REACH Registriernummer
 SGG = Trenngruppe
 vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literaturverweise und Quellen zu Daten : SDS: SOLECCLP/EU/310gb
 Bezugsnummer: SOLECSCAE0108BESAK/100

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
Eye Dam. 1, H318	Expertenbeurteilung
Repr. 2, H361d	Expertenbeurteilung
STOT SE 3, H336	Expertenbeurteilung
Asp. Tox. 1, H304	Expertenbeurteilung
Aquatic Acute 1, H400	Expertenbeurteilung
Aquatic Chronic 1, H410	Expertenbeurteilung

Volltext der abgekürzten H-Sätze

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SAKURA

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

Acute Tox. 4	AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 3
Asp. Tox. 1	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Eye Dam. 1	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2
Repr. 2	REPRODUKTIONSTOXIZITÄT - Kategorie 2
Skin Irrit. 2	ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2
STOT SE 3	SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) - Kategorie 3

Druckdatum : 17/10/2023

Ausgabedatum/ : 17/10/2023

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 17/10/2022

Version : 2

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.